

# **Friedhofssatzung**

## **der Ortsgemeinde Rayerschied vom 23.11.1998**

*(zuletzt geändert am 17.11.2016)*

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rayerschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1993 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt dem im Gebiet der Gemeinde Rayerschied gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Rayerschied. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rayerschied waren. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof mit der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeuge aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 4 Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.<sup>1</sup>
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsnachweis. Dieser ist einem Vertreter der Gemeinde vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung vom 12.08.2010

### **III Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht**

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Der Ortsbürgermeister setzt Zeit und Ort der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.

#### **§ 6**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

#### **§ 7**

#### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt generell 30 Jahre, sowohl bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, als auch bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

#### **§ 8**

#### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhezeiten der Toten dürfen grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Kosten der Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV Grabstätten**

### **§ 9**

#### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten sind Reihengrabstätten.

### **§ 10**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,50 m

## **§ 10 a** **Gemischte Grabstätten<sup>2</sup>**

- (1) Ein Reihengrabfeld nach § 10 (2) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Grabstätten (§10 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 10b.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

## **§ 10b** **Urnenwahlgrabstätten<sup>3</sup>**

- (1) Aschenbeisetzungen können in Reihengrabstätten sowie auf einem gesondert hierfür ausgewiesenen Teil des Friedhofes erfolgen.
- (2) Die ausgewiesenen Grabstätten für Aschenreste haben folgende Maße:  
Länge: 0,80m  
Breite: 0,80m
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist ist für das belegte Reihengrab beendet auch das Nutzungsrecht für die Aschenreste.
- (5) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts die Frist nicht verlängert, kann die Ortsgemeinde die beigelegten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

## **§ 10c<sup>4</sup>** **Rasengrabstätten**

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, in denen Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich sind. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es ist erlaubt, eine Namenstafel mit den Maßen 0,50m x 0,50m ebenerdig am oberen Ende der Grabfläche zu legen. Die Beschriftung oder Teile der Namenstafel dürfen nicht aufgesetzt sein.

---

<sup>2</sup> Ergänzt durch Satzung vom 19.12.2002

<sup>3</sup> Geändert durch Satzung vom 12.08.2010

<sup>4</sup> Ergänzt durch Satzung vom 17.11.2016

- (3) Die Gesamtfläche wird mit Rasen eingesät und von der Ortsgemeinde Rayer-  
schied gepflegt.
- (4) Auf den Grabstellen dürfen grundsätzlich keine bepflanzten Blumenschalen  
oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege rei-  
nungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 21. Oktober bis zum 31.  
März, spätestens jedoch bis in der Woche nach Ostern, können vor den  
Grabmälern Blumen oder Gestecke abgelegt werden.

## **V Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die  
Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage ge-  
wahrt wird.

## **VI Grabmale**

### **§ 12**

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die  
Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

### **§ 13**

#### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen  
schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie soll bereits vor der An-  
fertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Ohne Geneh-  
migung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der  
Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage  
nicht binnen eines Jahres errichtet oder geändert worden ist.

### **§ 14**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten  
Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft  
standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder  
sich senken können.

## **§ 15 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Hinterbliebenen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festsetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Rayerschied ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.  
Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstige baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 16 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Rayerschied über.  
Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche die Kosten zu tragen.

## **VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 17 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 11 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehen Platz abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Hinterbliebenen verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit. Absatz 7 bleibt unberührt.
  - (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
  - (5) Reihengräber müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Bei der Herrichtung sind Kränze und überschüssige Erde vom Friedhof zu entfernen.
  - (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

## **§ 18 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anordnung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, können Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt, eingeebnet werden und eingesät werden.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.  
Die Gemeinde Rayerschied ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

## **VIII Schlußvorschriften**

### **§ 19 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 3 Abs. 1);
  2. gegen die Bestimmungen des § 3, Abs. 3, Satz 1 verstößt;
  3. Umbettungen ohne die vorherige Zustimmung vornimmt (§ 8);
  4. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§16 Abs. 1);
  5. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in Verkehrssicherung hält (§§ 14, 15, 17);
  6. Grabstätten vernachlässigt (§ 18);
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG vom 02.01.1975 (BVBl. I Seite 80)) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 21 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Rayerschied verwalteten Friedhofes und seinen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rayerschied, den 23.11.1998

Gez. Aßmann-Huppert  
(Ortsbürgermeister)